

§147

Entscheidungen des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt kann folgende Entscheidungen treffen:

1. **Einstellung des Ermittlungsverfahrens;**
 2. **Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;**
 3. **vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens;**
 4. **Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan;**
 5. **Erhebung der Anklage;**
 6. **Beantragung eines Strafbefehls;**
 - 7. **Abgabe der Sache zur weiteren Strafverfolgung an einen anderen Staat.**
1. **Prüfungspflicht des Staatsanwalts:** Der Staatsanwalt hat Ermittlungsverfahren, die ihm gern. § 146 vom U-Organ zur Entscheidung übergeben werden, zu prüfen und festzustellen, ob
- die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung einen Straftatbestand erfüllt;
 - die Straftat rechtlich richtig gewürdigt wurde;
 - die Ermittlungen allseitig (vgl. Anm. 1.1. zu § 2) und unvoreingenommen (vgl. Anm. 1.4. zu § 8) geführt worden sind (vgl. §§ 101, 102, 69) und der Beschuldigte der Tat hinreichend verdächtig (vgl. Anm. 3.1. zu § 187) ist;
 - der Geschädigte (vgl. Anm. 1.1. zu § 17) auf seine Rechte, insbes. auf das Recht, Schadenersatzantrag zu stellen, hingewiesen und bei deren Verwirklichung unterstützt wurde (vgl. § 17 Abs. 3) oder die Notwendigkeit besteht, Schadenersatzanträge selbständig geltend zu machen (vgl. § 198 Abs. 2);
 - eine angeordnete U-Haft oder andere prozessuale Zwangsmaßnahmen (insbes. Beschlagnahme, Arrest) aufrechterhalten werden müssen;
 - die differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte gesichert wurde (vgl. § 102);
 - Ursachen und Bedingungen der dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlung
- (vgl. Anm. 1.2. zu § 19, Anm. 2.2. zu § 101) aufgeklärt und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung eingeleitet wurden.
2. Zur **Einstellung des Ermittlungsverfahrens** vgl. § 148.
 3. Zur **Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege** vgl. § 149.
 4. Zur **vorläufigen Einstellung** vgl. § 150.
 5. Zur **Rückgabe der Sache an das U-Organ** vgl. § 153.
 6. Zur **Erhebung der Anklage und Beantragung eines Strafbefehls** vgl. §§ 155, 156.
 7. Die **Abgabe der Sache zur weiteren Strafverfolgung an einen anderen Staat** ist bei Ausländern (vgl. Anm. 1.2. zu § 136) mit nicht ständigem Wohnsitz in der DDR möglich, soweit die im vertraglichen zwischenstaatlichen Rechtsverkehr vereinbarten Voraussetzungen vorliegen oder im außervertraglichen zwischenstaatlichen Rechtsverkehr die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§148

Einstellung durch den Staatsanwalt ¹

(1) Der Staatsanwalt kann das Verfahren einstellen, wenn

1. sich die Beschuldigung oder der Verdacht einer Straftat nicht als begründet erwiesen hat;
2. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen;
3. nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird;
4. der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat rechtskräftig verurteilt ist und die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben der rechtskräftig verhängten nicht ins Gewicht fällt.